

# Datengesetzbuch, DSGVO-Reform und Bürokratieabbau: Was das Koalitionskonzept der Bundesregierung für Unternehmen im Digitalrecht bedeutet

Kritische Einordnung des Bundesregierungs-Konzepts vom 2. Juli 2026 — von  
Datengesetzbuch über DSGVO-Ausnahmen bis zur Genehmigungsfiktion

| Quelle                                          | Datum        | Autor               | Kategorie           |
|-------------------------------------------------|--------------|---------------------|---------------------|
| Koalitionskonzept Bundesregierung (CDU/CSU-SPD) | 2. Juli 2026 | Guido Aßhoff, LL.M. | Rechtlicher Hinweis |

Auf einen Blick: Das Koalitionskonzept vom 2. Juli 2026 enthält weitreichende Digitalrechts-Vorhaben: ein Datengesetzbuch, DSGVO-Vereinfachungen, Bündelung der Datenschutzaufsicht beim BfDI, mögliche Abschaffung betrieblicher DSB in KMU, Genehmigungsfiktion und neues CSDD-Regime. Der Artikel ordnet die Vorhaben realistisch und kritisch ein.

## Vorbemerkung: Konzept ist nicht Gesetz

Zwischen politischem Programm und tatsächlicher Rechtslage liegt in Deutschland erfahrungsgemäß ein weiter Weg. Die bestehenden DSGVO-Pflichten gelten unverändert. Insbesondere die DSGVO-Vorhaben setzen europäisches Handeln voraus, das die Bundesregierung allein nicht steuern kann.

## Datengesetzbuch: Großer Anspruch, viele offene Fragen

Die Schaffung eines Datengesetzbuchs als "kohärentes Regelwerk" ist nicht neu — bisher hat es keine Bundesregierung umgesetzt. Das Datenrecht ist heute über dutzende Regelwerke verteilt: DSGVO, BDSG, TTDSG, Data Act, Data Governance Act, AI Act und mehr. Ein echtes Datengesetzbuch wäre ein Megaprojekt — kaum in einer Legislaturperiode zu bewältigen. Realistisch ist eher eine Kodifikation nationaler Spielräume.

## DSGVO-Vereinfachung: Was national möglich ist — und was nicht

National: Die DSGVO lässt Spielräume im Beschäftigtendatenschutz (Art. 88), bei Forschung und Behördenverarbeitung. Eine BDSG-Reform ist kurzfristig möglich.

Europäisch: Weiterreichende Ausnahmen für KMU erfordern eine DSGVO-Änderung — ein Verfahren von mindestens 3–5 Jahren.

Achtung Praxisfalle: Compliance-Bemühungen nicht reduzieren! Die bestehenden DSGVO-Pflichten gelten unverändert. Aktuelle EuGH- und BGH-Rechtsprechung zeigt, dass die Anforderungen eher steigen.

## Abschaffung betrieblicher DSB in KMU: Risiko statt Erleichterung?

Die DSGVO schreibt in Art. 37 Abs. 1 DSB für bestimmte Verarbeitungen vor — unabhängig von der Unternehmensgröße. Das können nationale Schwellenwerterhöhungen nicht aushebeln. Zudem: Der DSB hat auch Haftungsschutzfunktion. Ohne DSB steht der Geschäftsführer direkter im Fadenkreuz der Aufsichtsbehörden.

## Genehmigungsfiktion: Ein echter Hebel für die Praxis

Anträge sollen vier Monate nach Eingang vollständiger Unterlagen automatisch als genehmigt gelten. Für IT-Infrastrukturprojekte, Rechenzentrumsprojekte und KRITIS-Vorhaben ist das ein echter Fortschritt — wenn es umgesetzt wird (Ziel: 31.12.2027).

## CSDD — Neuer Schwellenwert ab Herbst 2026

Geplant: Beschränkung auf Unternehmen mit mindestens 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Mrd. EUR Umsatz. Unternehmen zwischen 1.000 und 5.000 Mitarbeitern sollten prüfen, ob sie aus dem Anwendungsbereich fallen — und welche LkSG-Pflichten bis zur neuen Regelung gelten.

## KI-Mitbestimmung: Ein neues Feld entsteht

Software, Updates und technische Einrichtungen sollen schneller unter Beachtung von Mitbestimmungsrechten eingeführt werden können. Eine klarere Regelung für den KI-Einsatz im Betrieb ist überfällig — der Bereich wird in den nächsten Jahren stark an Bedeutung gewinnen.

## Fazit: Viel Ankündigung, realistische Erwartungen geboten

- Abhängigkeit von europäischem Handeln bei den wichtigsten DSGVO-Vorhaben
- Mögliche Fehlsteuerung bei DSB-Abschaffung in KMU: Risiko wird umverteilt, nicht reduziert
- IFG-Rückschritt als gegenläufige Bewegung zur propagierten Transparenz
- Unklarer Zeitplan: Ein Datengesetzbuch anzukündigen ist einfach — es umzusetzen wäre historisch einmalig

Für Unternehmen gilt: Compliance-Bemühungen nicht reduzieren. Bestehendes Recht konsequent einhalten. Gesetzgebungsentwicklung beobachten. Wer heute seinen Datenschutz ordentlich aufstellt, wird von möglichen Vereinfachungen profitieren — wer wartet, läuft in der Übergangsphase Risiken.

### Beratungsbedarf?

Wie wirken sich die Vorhaben auf Ihr Unternehmen aus?

Wir analysieren, welche der angekündigten Reformen Ihr Unternehmen konkret betreffen.

Guido Aßhoff, LL.M. · [ga@asshoff.legal](mailto:ga@asshoff.legal) · +49 2234 68 01 630 · [calendly.com/asshofflegal](https://calendly.com/asshofflegal)